

Ehewohnung wegen veränderter Umstände — vor allem bei Änderung des Erziehungsrechts — sieht § 34 FGB nicht vor. Sie ist deshalb auch nicht zulässig. Kommt es dadurch zu Mißverhältnissen bei der Ausnutzung des Wohnraums, obliegt es der Abteilung Wohnungswesen, diese zu beseitigen.

Kosten und Streitwertfestsetzung

Für das Verfahren zur Übertragung der Rechte an der Ehewohnung sind gerichtliche Gebühren dann zu berechnen, wenn der Gesamtwert der mit der Ehesache verbundenen Ansprüche 2 000 M übersteigt (§ 43 Abs. 2 FVerfO) oder wenn die Rechte an der Ehewohnung in einem gesonderten Verfahren geltend gemacht werden (§§ 44, 46 FVerfO). Der Streitwert bemißt sich in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 GKG nach dem

einjährigen Betrag des Mietzinses oder der Nutzungsgebühr./26/

Für die Berechnung von Anwaltsgebühren bei Wohnungssachen, die mit dem Eheverfahren verbunden sind, hat die Zentrale Revisionskommission der Kollegien der Rechtsanwälte ihren Mitgliedern empfohlen, so zu verfahren, daß mit den für die Ehesache berechneten Gebühren zugleich die Gebühren auf Zuteilung der Ehewohnung abgegolten sind, wenn nicht nach Erledigung des Ehescheidungsverfahrens noch eine besondere Verhandlung erforderlich wird./27/

/26/ Vgl. OG, Urteil vom 17. Dezember 1968 - I ZzF 23/68 - (NJ 1969 S. 479); Latka / Thoms, „Kostenentscheidung und Gebührenberechnung in Familien Sachen“, NJ 1967 S. 250 ff. (252).
/27/ Vgl. den in NJ 1970 S. 428 abgedruckten Beschluß Nr. 5/1966 der Zentralen Revisionskommission der Kollegien der Rechtsanwälte.

Aus anderen sozialistischen Ländern

Dr. IMRE MARKO JA, Erster Stellvertreter des Ministers der Justiz der Ungarischen Volksrepublik

Neues Strafverfahrensgesetz in der Ungarischen Volksrepublik

Am 31. März 1973 beschloß die Nationalversammlung der Ungarischen Volksrepublik ein neues Strafverfahrensgesetz, das am 1. Januar 1974 in Kraft treten wird.
D. Red.

Grundlage des Strafverfahrens war bisher das Gesetz Nr. III vom Jahre 1951. Es war unser erstes Strafverfahrensgesetz mit sozialistischem Charakter. Im Laufe der Jahre ist es mehrfach geändert worden, insbesondere durch das Gesetz Nr. V vom Jahre 1954 und durch die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 16 vom Jahre 1958. Die Verordnung Nr. 16 vom Jahre 1966 sah schon die Notwendigkeit vor, auch in den Regelungen des Strafverfahrens zu differenzieren und das Verfahren zu vereinfachen; sie beschränkte sich aber hauptsächlich auf das Ermittlungsverfahren.

Da die Regelungen des jetzt noch geltenden Strafverfahrensgesetzes zu verschiedenen Zeiten entstanden, konnten sie nicht zu einer harmonischen Einheit zusammenwachsen. Bei der Neuregelung des Strafverfahrens waren folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Die veränderten sozialökonomischen Verhältnisse und die Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht erfordern auch die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.
- Das Strafverfahrensrecht mußte mit der neuen Verfassung, dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz, dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft sowie mit der Novellierung des Strafgesetzbuchs in Übereinstimmung gebracht werden.
- Bei der Neuregelung der Verfahrensvorschriften waren die Schlußfolgerungen aus der Kriminalitätsanalyse, aus den Veränderungen in der Struktur und Dynamik der Kriminalität, zu beachten. Den Organen der Strafverfolgung sollte durch Modernisierung und Reformierung der Verfahrensvorschriften ein wirksames Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung der Kriminalität zur Verfügung gestellt werden. Dazu waren die Prinzipien der Differenzierung und der Vereinfachung des Verfahrens konsequent zur Geltung zu bringen.
- Die jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen der Strafverfolgung und die Wirksamkeit bisheriger Rege-

lungen des Strafverfahrens mußten im Auge behalten werden.

e) Verschiedene neue Bestimmungen tragen der Notwendigkeit Rechnung, mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Schritt zu halten.

f) Aus internationalen Erfahrungen, insbesondere aus den Erfahrungen der anderen sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Strafverfolgung, waren Schlußfolgerungen zu ziehen.

Unter Federführung des Ministeriums der Justiz wurde vor mehr als drei Jahren eine Gesetzgebungskommission gebildet, die sich aus den besten Vertretern der Theorie und der Praxis zusammensetzte und die Konzeption für ein neues Strafverfahrensgesetz ausarbeitete. Eine Unterkommission unterbreitete laufend Vorschläge für einzelne Regelungen, zu denen die Gesetzgebungskommission Stellung nahm.

Im Sommer 1972 wurde der Entwurf des Strafverfahrensgesetzes zur Diskussion an Fachgremien des Landes überwiesen. In Fachberatungen unterbreiteten Wissenschaftler sowie Mitarbeiter der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte zahlreiche wertvolle Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Entwurfs. Auch in der Fachpresse erschienen nützliche Studien und Artikel zu Problemen des neuen Strafverfahrens. Jeder einzelne Vorschlag wurde vom Ministerium der Justiz geprüft und bei der Überarbeitung des Entwurfs ggf. berücksichtigt.

Der endgültige Gesetzentwurf wurde von der Regierung erörtert und danach dem Parlament vorgelegt. Vor seiner Verabschiedung durch das Parlament wurde er — entsprechend den parlamentarischen Regeln — im Rechtsausschuß gründlich beraten.

Zum strukturellen Aufbau des Gesetzes

Ein Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Strafverfahrensgesetz zeigt, daß beide Gesetze im strukturellen Aufbau bedeutend voneinander abweichen. Das ist nicht bloß eine Formsache, denn inhaltliche und strukturelle Fragen hängen eng zusammen. Die Struktur des neuen Strafverfahrensgesetzes (im folgenden StPO genannt) ist konsequenter als die des z. Z. noch geltenden.